

Synopse	
Wahlordnung der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e. V. für die Präsidentenwahl	
Geltende Fassung (Stand 04.10.2018)	Beantragte Fassung (Stand: 17.02.2025) Änderungen zur Vorversion in rot Stand 07.03.2025 Weitere Änderungen grün (RA)
<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Die nachstehende novellierte Wahlordnung beruht auf der Überarbeitung der Wahlordnung vom 4. Oktober 1985 durch den Vorstand und wurde auf der Hauptversammlung der DPhG am 4. Oktober 2018 in Hamburg angenommen.*</p> <p>1.2 Gegenstand dieser Wahlordnung ist die Wahl des Präsidenten der DPhG.</p> <p>1.3 Die Durchführung der Wahl erfolgt in einer geheimen Briefwahl in schriftlicher oder elektronischer Form alle vier Jahre gem. § 11 der Satzung.</p> <p>2. Wahlausschuss</p> <p>2.1 Die Wahl erfolgt unter der Aufsicht eines Wahlausschusses, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl — ggf. durch die Führung eines Wählerverzeichnisses — verantwortlich ist. Er besteht aus einem stellvertretenden Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Finanzen oder dem Generalsekretär der DPhG, einem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Der Stellvertreter und die zwei Beisitzer werden von der Hauptversammlung berufen.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Die nachstehende novellierte Wahlordnung beruht auf der Überarbeitung der Wahlordnung vom 4. Oktober 1985 durch den Vorstand und wurde auf der Hauptversammlung der DPhG am 30. September 2025 in Freiburg angenommen.*</p> <p>1.2 Gegenstand dieser Wahlordnung ist die Wahl des Präsidenten der DPhG.</p> <p>1.3 Die Durchführung der Wahl erfolgt in geheimer Wahl in elektronischer Form alle vier Jahre gem. Satzung oder auf Antrag von mindestens vier Landesgruppen oder mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern. Hierbei müssen die Grundsätze des Datenschutzes gemäß Datenschutzgrundverordnung sowie die demokratischen Grundsätze für eine Abstimmung oder eine Wahl berücksichtigt werden.</p> <p>2. Wahlausschuss</p> <p>2.1 Die Wahl erfolgt unter der Aufsicht eines Wahlausschusses, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl — ggf. durch die Führung eines Wählerverzeichnisses — verantwortlich ist. Er besteht aus einem stellvertretenden Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Finanzen oder dem Generalsekretär der DPhG, einem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Der Stellvertreter und die zwei Beisitzer werden von der Hauptversammlung berufen.</p>

2.2 Leiter des Wahlausschusses ist ein vom Vorstand in den Wahlausschuss delegierter stellvertretender Präsident, der Vizepräsident für Finanzen oder der Generalsekretär der DPhG. Der Leiter des Wahlausschusses sorgt für die Einhaltung der Termine.

2.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses können bei der von ihnen durchgeführten Wahl nicht kandidieren.

3. Benennung von Kandidaten

3.1 Der Leiter des Wahlausschusses teilt allen Mitgliedern in einem von der Gesellschaft herausgegebenen Publikationsorgan spätestens sechs Wochen vor Fristablauf mit, bis zu welchem Termin Kandidatenvorschläge gem. § 11 der Satzung eingereicht werden können.

3.2 Der Leiter des Wahlausschusses befragt alle vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.

4. Ausführung des Wahlformulars

4.1 Auf dem Wahlformular werden die Namen der vom Präsidium benannten Kandidaten (maximal 3) untereinander in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Es werden nur Kandidaten aufgeführt, die sich gem. Pkt. 3.2 zur Kandidatur bereit erklärt haben und deren Lebenslauf und beruflicher Werdegang schriftlich vorliegen. Tritt bei der Wahl nur ein Kandidat an, sind Felder für Ja- und Nein-Stimmen vorzusehen. Wahlformulare ohne Kreuz sind gültig und werden als Enthaltung gewertet.

4.2 Das Wahlformular enthält folgenden Vermerk:

„Bei dieser Briefwahl hat jeder Wähler eine Stimme. Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des gewählten Kandidaten. Wahlformulare mit mehr als einem Kreuz sind ungültig“.

2.2 Leiter des Wahlausschusses ist ein vom Vorstand in den Wahlausschuss delegierter stellvertretender Präsident, der Vizepräsident für Finanzen oder der Generalsekretär der DPhG. Der Leiter des Wahlausschusses sorgt für die Einhaltung der Termine.

2.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses können bei der von ihnen durchgeführten Wahl nicht kandidieren.

3. Benennung von Kandidaten

3.1 Der Leiter des Wahlausschusses teilt allen Mitgliedern **spätestens sechs Wochen vor Fristablauf mit, bis zu welchem Termin Kandidatenvorschläge gem. § 11 der Satzung eingereicht werden können. Die Mitteilung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage sowie per E-Mail. Für die Einhaltung der Frist gilt das Absendedatum der E-Mail. Hierzu ist jedes Mitglied verpflichtet, die Verbindungsdaten für den Kontakt per E-Mail bekanntzugeben und die Erreichbarkeit per E-Mail zu gewährleisten.**

3.2 Der Leiter des Wahlausschusses befragt alle vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.

4. Ausführung des Wahlformulars

4.1 Auf dem **elektronischen** Wahlformular werden die Namen der vom Präsidium benannten Kandidaten (maximal 3) untereinander in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Es werden nur Kandidaten aufgeführt, die sich gem. Pkt. 3.2 zur Kandidatur bereit erklärt haben und deren Lebenslauf und beruflicher Werdegang schriftlich vorliegen. Tritt bei der Wahl nur ein Kandidat an, sind Felder für Ja- und Nein-Stimmen vorzusehen. Wahlformulare ohne Kreuz (**Klick**) sind gültig und werden als Enthaltung gewertet.

4.2 Das **elektronische** Wahlformular enthält folgenden Vermerk:

„Bei dieser **elektronischen Wahl** hat jeder Wähler eine Stimme. Stimmabgabe erfolgt durch

Oder, für den Fall, dass nur ein Kandidat zur Wahl steht:

„Bei dieser Briefwahl hat jeder Wähler eine Stimme. Stimmabgabe für den Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen des Ja-Feldes. Wahlformulare mit mehr als einem Kreuz sind ungültig. Wahlformulare ohne Kreuz sind gültig und werden als Enthaltung gewertet.“

Der für gedruckte Wahlformulare beschriebene Ablauf der Stimmabgabe und der Auswertung der Wahlformulare kann auf elektronische Wahlformulare übertragen werden. Es ist dann sinngemäß zu verfahren.

5. Stimmabgabe

5.1 Der Leiter des Wahlausschusses verschickt die entsprechend Absatz 4 vorbereiteten Wahlunterlagen an alle DPhG - Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bis dahin entrichtet haben und setzt einen Stichtag fest, bis zu dem die Wahl abgeschlossen sein muss (Wahlstichtag). Danach eingehende Wahlformulare sind ungültig. Als Frist sollen fünf Wochen nicht unterschritten werden.

5.2 Für den Fall, dass keine elektronische Wahl durchgeführt wird, versendet der Leiter des Wahlausschusses zusammen mit dem Wahlformular fertige adressierte Briefumschläge mit seiner Anschrift und dem Zusatz „Wahlausschuss“ sowie etwas kleinere unbedruckte Briefumschläge in roter Farbe zur Aufnahme der Stimmzettel.

5.3 Der Leiter des Wahlausschusses fügt ferner einen Begleittext mit den erforderlichen Erläuterungen zur Wahl bei, in dem insbesondere auf Pkt. 4.2 dieser Ordnung hingewiesen wird.

6. Auswertung der Wahlformulare

6.1 Erst nach Ablauf des Wahlstichtages werden die Wahlbriefe vom Wahlausschuss geöffnet und die neutralen, roten Briefumschläge herausgenommen. Nach dem Öffnen aller Wahlbriefe werden die Wahlformulare den roten Umschlägen entnommen und vom Wahlausschuss auf ihre Gültigkeit geprüft.

Anklicken des gewählten Kandidaten.

Elektronische Wahlformulare mit mehr **als einer Auswahl** sind ungültig“.

Oder, für den Fall, dass nur ein Kandidat zur Wahl steht:

„Bei dieser **elektronischen Wahl** hat jeder Wähler eine Stimme. Stimmabgabe für den Kandidaten erfolgt durch **Anklicken** des Ja-Feldes. Wahlformulare mit mehr **als einer Auswahl** sind ungültig. Wahlformulare ohne Kreuz sind gültig und werden als Enthaltung gewertet.“

5. Stimmabgabe

5.1 Der Leiter des Wahlausschusses **stellt** die entsprechend Absatz 4 vorbereiteten **elektronischen** Wahlunterlagen **allen** DPhG - Mitgliedern, die ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bis dahin entrichtet haben, **zur Verfügung** und setzt einen Stichtag fest, bis zu dem die Wahl abgeschlossen sein muss (Wahlstichtag). Danach eingehende Wahlformulare sind ungültig. Als Frist sollen fünf Wochen nicht unterschritten werden.

5.2 löschen

5.2 Der Leiter des Wahlausschusses fügt ferner einen Begleittext mit den erforderlichen Erläuterungen zur Wahl bei, in dem insbesondere auf Pkt. 4.2 dieser Ordnung hingewiesen wird.

6. Auswertung der Wahlformulare

6.1 die **elektronischen Wahlunterlagen** werden erst nach Ablauf des Wahlstichtages **gesichtet, auf ihre Gültigkeit geprüft und ausgewertet.**

<p>6.2 Als gültig abgegebene Stimmen sind fristgerecht eingegangene Wahlformulare zu werten, die nicht mehr als ein ordnungsgemäß eingetragenes Kreuz gem. Pkt. 4.2 und keine weiteren Angaben enthalten.</p> <p>6.3 Die Anzahl der auf jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen wird vom Wahlausschuss durch die Auflistung ermittelt.</p> <p>6.4 Als gewählt gilt der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Falls auf der Liste mehrere Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl stehen, entscheidet unter diesen das Los.</p> <p>6.5 Der Wahlausschuss prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlauswertung und nimmt ggf. die unter Pkt. 6.4 erwähnte Auslosung vor.</p> <p>6.6 Die Auswertung der Wahlformulare und Prüfung durch den Wahlausschuss soll spätestens sechs Wochen nach dem Wahlstichtag beendet sein.</p> <p>6.7 Im Fall einer elektronischen Wahl erfolgt die Auswertung analog.</p> <p>7. Abschluss der Wahl</p> <p>7.1 Über den Wahlakt fertigt der Wahlausschuss ein Protokoll an, das bei den Akten des Leiters des Wahlausschusses verbleibt und dort von jedem Mitglied eingesehen werden kann.</p> <p>7.2 Nach beendeter Wahlprüfung durch den Wahlausschuss informiert der Leiter des Wahlausschusses den gewählten Kandidaten und den Vorstand.</p> <p>7.3 Die Mitglieder erhalten Mitteilung in einem von der Gesellschaft herausgegebenen Publikationsorgan, welcher Kandidat zum Präsidenten gewählt wurde.</p> <p>7.4 Der Leiter des Wahlausschusses berichtet auf der nächstfolgenden Hauptversammlung über die Wahl.</p>	<p>6.2 Als gültig abgegebene Stimmen sind fristgerecht eingegangene elektronische Wahlformulare zu werten, die nicht mehr als ein ordnungsgemäß eingetragenes Kreuz (Klick) gem. Pkt. 4.2 und keine weiteren Angaben enthalten.</p> <p>6.3 Die Anzahl der auf jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen wird vom Wahlausschuss durch die Auflistung ermittelt.</p> <p>6.4 Als gewählt gilt der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Falls auf der Liste mehrere Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl stehen, entscheidet unter diesen das Los.</p> <p>6.5 Der Wahlausschuss prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlauswertung und nimmt ggf. die unter Pkt. 6.4 erwähnte Auslosung vor.</p> <p>6.6 Die Auswertung der elektronischen Wahlformulare und Prüfung durch den Wahlausschuss soll spätestens sechs Wochen nach dem Wahlstichtag beendet sein.</p> <p>6.7 löschen</p> <p>7. Abschluss der Wahl</p> <p>7.1 Über den Wahlakt fertigt der Wahlausschuss ein Protokoll an, das bei den Akten des Leiters des Wahlausschusses verbleibt und dort von jedem Mitglied eingesehen werden kann.</p> <p>7.2 Nach beendeter Wahlprüfung durch den Wahlausschuss informiert der Leiter des Wahlausschusses den gewählten Kandidaten und den Vorstand.</p> <p>7.3 Die Mitglieder werden über die Homepage und per E-Mail darüber informiert, welcher Kandidat zum Präsidenten gewählt wurde.</p> <p>7.4 Der Leiter des Wahlausschusses berichtet auf der nächstfolgenden Hauptversammlung über die Wahl.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7.5 Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Wahlformulare besteht nicht.

7.5 Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der **digitalen** Wahlformulare besteht nicht.

8. Abberufung des Präsidenten

8.1 Über die Abberufung des amtierenden Präsidenten kann auf Antrag des Präsidiums, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens vier Landesgruppen oder mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung abgestimmt werden.

8.2 Der amtierende Präsident bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.

** Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, **stehen aber jeweils für alle Geschlechter***